

Haushaltssatzung der Verbandsgemeinde Wittlich-Land für das Jahr 2025

Der Verbandsgemeinderat hat in seiner Sitzung vom 11. Dezember 2024 auf Grund von § 95 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), in der zurzeit gültigen Fassung, folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden:

1. im Ergebnishaushalt

der Gesamtbedarf der Erträge auf	17.445.540,00 Euro
der Gesamtbedarf der Aufwendungen auf	17.445.540,00 Euro
der Jahresüberschuss / Fehlbetrag auf	0,00 Euro

2. im Finanzhaushalt

der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen	834.490,00 Euro
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	9.258.600,00 Euro
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	11.132.700,00 Euro
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-1.874.100,00 Euro
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	1.039.610,00 Euro

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für:

zinslose Kredite	0,00 Euro
verzinsten Kredite	1.724.610,00 Euro
zusammen auf	1.724.610,00 Euro

§ 3 Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Verpflichtungsermächtigungen) führen können, wird festgesetzt auf 5.640.000,00 Euro.

Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, beläuft sich auf 5.640.000,00 Euro.

§ 4 Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung sowie der Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird festgesetzt auf 10.000.000,00 Euro.
Der Höchstbetrag der Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse wird auf 4.500.000,00 € festgesetzt.

§ 5 Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen

Die Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen mit Sonderrechnung werden festgesetzt auf: